

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 117 (1949)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telefon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte sind zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 16. Juni 1949

117. Jahrgang • Nr. 24

Inhaltsverzeichnis: Sühne — 16. pädagogischer Ferienkurs der Universität Freiburg in Luzern — Das Krebsproblem — Das Sakrament der Liebe — Der Jesuitenartikel vor dem Nationalrat — Sakrale Seelsorge — Aus der Praxis, für die Praxis — Rezensionen

Sühne

I.

Am Freitag nach der Oktav des Fronleichnamfestes feiert die Kirche das Fest des heiligsten Herzens Jesu. Die Erscheinungen und Offenbarungen, welche der hl. Margareta Maria Alacoque zuteil wurden, waren der Anlaß zu diesem Feste. Die innere Begründung jedoch für die Herz-Jesu-Verehrung liegt in der Christologie, in der Glaubenswahrheit der hypostatischen Union und Idiomenkommunikation, was die Anbetung seiner allerheiligsten Menschheit und damit auch seines heiligsten Herzens nicht nur erlaubt, sondern sogar fordert. Das Herz, das in der Brust des Erlösers schlug, ist das Herz des Sohnes Gottes und deswegen aller Anbetung würdig. Alle Welt kennt das Herz und ehrt es als Symbol der Liebe. Das Herz Jesu ist daher auch das Symbol der Liebe des Sohnes Gottes zu Gott und Menschen, die ihrerseits nie genug bewundert, gepriesen, verehrt und angebetet werden kann. In der Leidensgeschichte berichtet der Evangelist Johannes, daß des Erlösers Herz am Kreuze mit einer Lanze durchbohrt worden ist und weist darauf hin, daß schon der Prophet Zacharias gewissagt hat: Sie werden aufschauen zu dem, den sie durchbohrt haben (Joh. 19, 34 ff.).

Somit ist durch die Offenbarung die Verehrung des göttlichen Herzens wohl begründet. Der Sinn des Herz-Jesu-Festes erschöpft sich jedoch nicht in der Anbetung des göttlichen Herzens. In den Erscheinungen und Offenbarungen an die hl. Margareta Maria Alacoque beklagt sich der Erlöser über die Lauheit und Gleichgültigkeit, über den Undank und die Kälte, ja über die Beleidigungen, welche sein Herz und seine Liebe erfahren müssen gerade in der größten Tat und Gabe seiner Liebe, im allerheiligsten Sakramente des Altares, und zwar auch von denen, welche in besonderer Weise zu Gegenliebe verpflichtet gewesen wären. Für all das sollte die besondere Verehrung des göttlichen Herzens ein Ersatz und eine Genugtuung, eine Wiedergutmachung und eine Sühne sein. Wer die Menschen kennt, weiß auch ohne Offenbarungen um diese Gleichgültigkeit und Kälte, um diesen Undank gegenüber dem Erlöser und der Erlösung, wie auch gegen die Eucharistie. Sie treffen im Herzen und in der Liebe Jesu Christi den Gottessohn selber. Das Herz-Jesu-Fest soll uns daher aufschauen lassen zu dem,

den sie durchbohrt haben, uns die Pflicht zu Sühne und Wiedergutmachung in Erinnerung rufen und immerdar lebendig erhalten.

Das Evangelium vom Sonntage in der Oktav des Herz-Jesu-Festes mit der Parabel vom verlorenen Schafe und von der verlorenen Drachme ist ein ergreifendes Gleichnis für die Erlöserliebe des göttlichen Herzens Jesu. So ging und geht die Erlöserliebe dem verlorenen, in die Irre gegangenen Schäflein in der Wüste nach. Wenn er es gefunden hat, nimmt er es voll Freude auf seine Schultern und trägt es nach Hause: das biblische, schon der alten Christenheit vertraute und ihr liebe Bild des guten Hirten. In der Erklärung, was dieses Finden und Heimtragen bedeutet, sagt Jesus Christus selber: Es wird im Himmel, bei den Engeln Gottes, Freude sein über einen Sünder, der Buße tut (Lk. 15, 7).

II.

Jeder Mensch hat einen ausgeprägten Sinn für Recht und Gerechtigkeit, wenigstens, wenn es um sein eigenes Recht geht. Wer ist nicht empört, wenn Recht und Gerechtigkeit ruchlos und ungestraft verletzt werden? Wer fordert und erwartet nicht Sühne und Wiedergutmachung? Diese Empfindung ist derart tief im Menschen verwurzelt, daß sie oft mit geradezu elementarer Gewalt auf- und durchbricht, wie man das in den verflossenen Jahren und Jahrzehnten, aber auch in der Gegenwart mit ihren vielen Rechtsbrüchen und Vergewaltigungen der Gerechtigkeit immer wieder erleben kann bei unterdrückten Klassen und Rassen, ja bei ganzen Völkern. Aber auch in geordneter Rechtspflege ist Sühne vorgesehen und gefordert im Strafvollzug. Mag man an die Sicherung der Gesellschaft denken und an die Besserung des Schuldigen bei der Strafe, so ist das für sich allein unvollständig und ungenügend. Das gesunde und natürliche Empfinden sieht in der Strafe in erster Linie eine Sühne, eine Wiedergutmachung, eine Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit.

Was unter Menschen gilt, gilt erst recht im Verhältnis zwischen Mensch und Gott. Was ist schon menschliches Recht gegenüber den Rechten Gottes? Das Einzige, was die Majestät Gottes von den Menschen fordert und erhalten kann, ist die Verherrlichung. Jedes Werk zeugt naturnotwendig für seinen Meister und lobt ihn. So soll der Mensch als Geschöpf seinen Schöpfer und Herrn loben und verherr-

lichen, und der Erlöste seinen Erlöser. Verweigerung dieser Pflicht ist ein Unrecht gegenüber Gott und muß wieder gutgemacht werden. Noch viel mehr ist das der Fall, wenn es sich nicht um bloße Unterlassungen handelt, sondern um Zuwiderhandlungen und Beleidigungen Gottes, wie sie in den Uebertretungen der Gebote Gottes vorliegen. Die größte Ehre und Verherrlichung bringt der Mensch seinem Schöpfer und Erlöser entgegen durch die Beobachtung der Gebote, namentlich des Hauptgebotes der Liebe, das alle anderen einschließt. Größter Gegensatz dazu ist der Mißbrauch der Freiheit in der Sünde. Sie sagt es in der Tat, vielleicht aber auch sogar ausdrücklich mit den Worten: Ich diene dir nicht (Jer. 2, 20), nicht dein Wille geschehe, sondern der meine!

Es hat Christus seinerzeit sicherlich wehe getan, daß ein großer Teil seines Volkes nichts von ihm wissen wollte, ja daß er nicht einmal bei seinen Aposteln und Jüngern volles Verständnis und unbedingte treue Gefolgschaft fand. Er hat Glauben gefordert und Unglauben geerntet. Er hat Gehorsam gefordert und offenen Widerstand gefunden. Er hat eine Kirche gegründet und ihr alle Vollmachten übertragen zur Weiterführung der eigenen Aufgabe. Wie ergeht es dieser seiner Kirche in der Gegenwart? Er hat das Angebot der Gnade und Verzeihung gemacht. Was ist daraus geworden in den Händen des Unglaubens und des Irrglaubens? Sein Kreuz ist erhöht worden und er ist daran gestorben. Er hat ein dauerndes liturgisches Denkmal daran errichtet im hl. Opfer. Wie hat sich die Welt der Ungläubigen und Irrgläubigen, aber auch die Welt der Gläubigen gekümmert um Kreuzopfer und Meßopfer? Er hat sich selber unter den Gestalten von Brot und Wein verborgen: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib (Mt. 26, 26). Was ist aus diesem größten Vermächtnis seiner Liebe geworden? Die Reihe der Wohltaten Gottes und des Erlösers könnte weitergeführt werden. Der Erlöser wollte die Menschen mit Gott versöhnen, sie rechtfertigen, ihnen helfen, aufzustehen und zu gehen, sie auf den Schultern des guten Hirten heimtragen ins Vaterhaus Gottes und ins Mutterhaus der Kirche, damit sie darin geborgen wären für Zeit und Ewigkeit. Wie sieht angesichts dieser Liebe Christi die Wirklichkeit aus?

III.

Der atl. Prophet Jeremias hat die großen Straferichte Gottes, welche über das Volk Israel kamen, auf die Lösung von Gott zurückgeführt. *Desolatione desolata est terra, quia nullus est, qui recogitet corde* (Jer. 12, 11): Deswegen ist die Verwüstung über das ganze Volk gekommen, weil sich niemand die Sache zu Herzen nahm. Das ist nicht etwa bloß *Geschichtstheologie* einer alten, längst vergangenen Zeit. Sie hat auch den Ruinen und Verwüstungen der Gegenwart gegenüber ihre volle Berechtigung. Kriege kommen nicht als elementare Naturkatastrophen über die Welt, und Revolutionen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur mit allen ihren oft grauenvollen Auswirkungen kommen nicht von ungefähr. Sie sind vielmehr die unerbittlichen Folgerungen aus religiösen und sittlichen Umwälzungen. Es wäre eine verhängnisvolle euphorische Selbsttäuschung, wenn das in unserem Lande deshalb übersehen würde, weil wir von größten äußeren Kriegsverwüstungen bewahrt geblieben sind. Angesichts kommender möglicher Aussichten von wahrhaft apokalyptischen Ausmaßen muß übrigens diese Bewahrung als eine höchst prekäre Vorläufigkeit erscheinen. Fieberhaft werden Symptome behandelt, was ebenso nutzlos wie tragisch ist, wenn man der Sache nicht auf den Grund sehen und gehen will. Poli-

tische und wirtschaftliche Not sind nicht mit bloß politischen und wirtschaftlichen Mitteln zu überwinden oder fernzuhalten. Jede Not und jede Hilfe ist im Grunde genommen eine religiös-sittliche Not und Hilfe. Zudem sind sowohl der Mensch wie die Gesellschaft ein Ganzes und müssen als Ganzes genommen werden. Das heißt aber Ganzheitsbehandlung, Konstitutionstherapie, nicht bloße Symptombehandlung. Sonst gibt es keine Genesung und Heilung von der Krankheit der Not, sonst auch keine Errettung und Sicherung vor dem Untermenschen, der Gott ausschaltet und sich selber an die Stelle Gottes setzt. Der Mensch ist vor sich selber und vor seinesgleichen nie sicher und gesichert außer durch Gott und in Gott. Darum die eindringliche Mahnung des Propheten Isaias: *Reducite, redite, praevaricatores, ad cor* (Is. 46, 8). Führet die Sünder zur Besinnung und Überlegung! Der Abfall muß erkannt, bereut und wieder gutgemacht werden. Der ntl. Prophet wird diese Mahnung sinngemäß ergänzen: der Abfall von Christus, vom Christentum und vom weiterlebenden Christus in der Kirche muß erkannt, bereut und wieder gutgemacht werden. Dürfen wir die Wurzel aller Not unserer Zeit und die Behebung dieser Not nicht mit echt verstandener Herz-Jesu-Verehrung in Verbindung bringen? Die Kirche tut das ganz zweifellos mit ihrer lebenswürdigen Akkommodation des atl. Prophetenwortes auf die Herz-Jesu-Verehrung: Führet doch die Sünder zum Herzen Jesu; kehret doch heim, ihr Sünder, zum Herzen des göttlichen Erlösers! Das ist die notwendigste Besinnung, der Anfang der Umkehr, Buße und Sühne.

In seinem Rundschreiben *Caritate Christi compulsi* (3. Mai 1932) schrieb Pius XI.: «Es entgeht Uns nicht und Wir bedauern es sehr, daß in unserer Zeit nicht nur der Begriff, sondern sogar der Name von Sühne und Buße bei sehr vielen Menschen viel von seiner alten Kraft verloren hat, die doch einst hochgemute Herzen erfüllte und zu großen Unternehmungen antrieb, da sie den vom Glauben ganz erfüllten Menschen durch das heilige Siegel Christi und seiner Heiligen ausgezeichnet erschienen. Es fehlt nicht an solchen, welche die äußerlichen körperlichen Abtötungen als veraltet beiseiteschieben möchten, ganz zu schweigen vom modernen autonomen Menschen, der jede Buße als etwas Sklavisches stolz verachtet. Es gilt jedoch, diese Dinge in höchsten Ehren zu halten, ihr wahres Wesen und ihren Adel zu bewahren und dafür zu sorgen, daß sie in die Praxis eines christlichen Lebens überführt werden. Denn die Buße anerkennt ihrem innersten Wesen entsprechend die sittliche Ordnung und stellt sie wieder her. Wer Gott Sühne leistet für seine Sünden, der bekennt damit die Heiligkeit des obersten Sittengesetzes und seine verpflichtende Kraft und anerkennt das Strafrecht gegenüber Übertretern.»

Es ist gesagt worden, die Christenheit sei die büßende Menschheit, der Katholizismus sei die büßende Christenheit, die Orden seien der büßende Katholizismus. Das will cum grano salis verstanden werden. Aber es liegt ein Körnlein Wahrheit in dieser summarischen Feststellung, daß eigentlich von allen Menschen nur die Christen die Pflicht zu Sühne und Buße erkennen und erfüllen, und von allen Christen nur die Katholiken und von allen Katholiken nur die Ordensleute. Kein Mensch ist jedoch davon dispensiert, Gott für die begangenen Sünden Sühne und Genugtuung anzubieten und zu leisten, durch Christus unseren Herrn. Es häuft sich in vielen Menschenleben manches Ungute und Sündhafte an. Sühne und Buße muß das tilgen. Der Sühnetod Jesu Christi ist noch nicht alles, es müssen uns die Sünden und Sündenstrafen nachgelassen werden. Das ist unmöglich ohne Sühne und Buße. Der Völkerapostel hat einst

16. pädagogischer Ferienkurs der Universität Freiburg in Luzern

18. bis 23. Juli 1949

(os) Das pädagogische Institut der Universität Freiburg und das Institut für Heilpädagogik in Luzern veranstalten vom 18. bis 23. Juli in Luzern einen großangelegten Ferienkurs unter dem Motto: Gegenwartsfragen der Heimerziehung: Erziehung, Erzieher und Erziehungsheim. Fachleute aus der ganzen Schweiz: Heimerzieher, Heilpädagogen, Psychologen, Vorsteher und Vorsteherinnen von Instituten, Beobachtungsstationen und Erziehungsheimen, Nervenarzt und Seelsorger arbeiten an diesem Kurse mit, um den Besuchern eine möglichst umfassende Schau des modernen Erziehungsproblems zu bieten.

Der reichhaltige und lebendig aufgebaute Kurs geht aus von der Öffentlichkeit und ihrer Einstellung zum Heim; von Behörde und Familie und deren Forderungen an die Heimerziehung; bespricht die moderne bauliche Gestaltung des Erziehungsheimes und geht dann über zu den wesentlichen Fragen des Erziehungsplanes und des pädagogischen Aktes in seiner vielfältigen Aeußerung in schulischer, religiöser, ästhetischer und disziplinarischer Hinsicht. Von berufenen Referenten wird schließlich noch von der Erziehung der kriegsgeschädigten Jugend und von der nachgehenden Fürsorge gesprochen.

Mittwoch (20. Juli), nachmittags, findet eine gemeinsame Erholungsrundfahrt auf dem Vierwaldstättersee statt. Am Abend desselben Tages versammeln sich die Freunde und Absolventen des heilpädagogischen Institutes der Universität Freiburg. Freitag (22. Juli) nachmittags besuchen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gruppenweise Heime und Anstalten in der näheren und weiteren Umgebung Luzerns.

Die Interessenten des Kurses mögen sich heute schon nach der Unterkunft umsehen, da die Hotels um diese Zeit zum größten Teil besetzt sind. Das Institut für Heilpädagogik in Luzern (Mariahilfsgasse 3, Tel. 041/2 57 63) kann Privatadressen vermitteln. Die Anmeldung hat aber möglichst rasch zu erfolgen. Im gleichen Institut können die Programme bezogen werden, die alles nähere über Referate, Referenten, Ausflüge und Preise enthalten. Es sei hier nur auf die ganze Kurskarte verwiesen, die (Rundfahrt inbegriffen) Fr. 30.— kostet.

Der 16. pädagogische Ferienkurs ist nicht nur für die Leiter und Leiterinnen der Erziehungsheime und für die Mitglieder der zuständigen Aufsichtskommission bestimmt, sondern wird vor allem die Instanzen der Fürsorge und der Jugendrechtspflege, nicht zuletzt Eltern, Geistliche und Lehrer interessieren. Ist doch die Sorge um die Erziehung der wertsinngehemmten, milieubedrohten und gefährdeten Jugend ein Anliegen aller verantwortungsbewußten Erzieher.

mahnend und warnend geschrieben: Secundum impaenitentem thesaurizas tibi iram. Ein Herz, das keine Buße leistet, häuft Zorn an für den Tag der Vergeltung (Rom 2, 5), für den Tag der Offenbarung des gerechten Gerichtes Gottes, der einem jeden nach seinen Werken vergelten wird. Derselbe Apostel hat aber auch geschrieben, daß man am eigenen Leibe erfüllen kann durch Leiden, was dem Leiden Christi noch mangelt (cf. Col. 1, 24) und daß man das Todesleiden Christi immer am eigenen Leibe tragen solle (cfr. 2 Cor. 4, 10).

IV.

Wir stehen mit der dargelegten Auffassung von der Notwendigkeit und Wirksamkeit menschlicher Sühne und Buße bekanntlich vor einer schwerwiegenden Glaubensverschiedenheit zwischen Katholiken und Protestanten. Die Reformation hatte mit ihrer Lehre von der alleinwirksamen Gnade Jesu Christi und dem allein rechtfertigenden und seligmachenden Glauben jede aktive Beteiligung des Menschen an seiner Rechtfertigung für überflüssig, ja unmöglich erklärt. Nach katholischer Lehre ist Reue ein Schmerz der Seele über die begangenen Sünden, entweder aus Liebe zu Gott oder dann aus Furcht vor seiner strafen-

den Gerechtigkeit. Nach reformatorischer Lehre besteht die Reue nur darin, aufzuhören mit dem Sündigen und anzufangen mit einem neuen Leben (cf. Trid. sess. XIV). In der unvollkommenen Reue namentlich sahen die Reformatoren etwas Erzwungenes, das den Menschen zu einem Heuchler und noch größeren Sünder mache als vorher. Nach katholischer Lehre ist jede Reue, auch die unvollkommene, eine innere aufrichtige Loslösung und Verurteilung der Sünde. Nach der Nachlassung der Sündenschuld bleiben nach gut biblischer Lehre, abgesehen von der Taufe, meist noch zeitliche Sündenstrafen zurück, welche durch Sühne- und Bußwerke abgetragen werden können und sollen. Allerdings können wir ohne Gnade nichts, weder in der Vorbereitung auf die Rechtfertigung, noch in der Genugtuung für die Sündenstrafen. Mit Christi Gnade jedoch vermögen wir würdige Früchte zu bringen, wie er das bei Lukas selber gefordert hat (Lk. 3, 8). Dieser Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Auffassung ist nicht nur eine rein theoretische Sache, sondern von höchst einschneidender praktischer Bedeutung mit weittragendsten Konsequenzen. Wenn neben dem Glauben noch Reue über die Sünden notwendig ist zur Rechtfertigung, dann werden eben durch den bloßen Glauben keine Sünden nachgelassen, und wenn nach der Nachlassung der Sündenschuld noch Sündenstrafen zurückbleiben können, dann müssen diese abgetragen werden. Das gäbe sonst ein böses Erwachen in der Ewigkeit!

Sühne und Buße gehören zum christlichen Leben. Sie steigen bis zu den Wurzeln des Übels hinab, um sie auszureißen oder abzuschneiden. Diese Wurzel heißt Begierlichkeit nach vergänglichen Gütern und nach verbotener Lust. Durch Sühne und Buße wird nun der Begierlichkeit sogar die Befriedigung erlaubter Lust versagt, wieviel mehr dann jeder unerlaubten Lust verbotener Früchte! Sühne und Buße nehmen Abtötungen freiwillig auf sich im Verzicht auf erlaubte Freuden und in Übernahme von Unannehmlichkeiten, vor denen man sich sonst gerne drückt. Es entspricht dem Geiste der Herz-Jesu-Verehrung, nicht nur an sich selber zu denken, obwohl man wahrhaft auch an sich selber und an seine Sünden denken muß, sondern auch an den Nächsten, um auch für dessen Sünden Sühne zu leisten. Damit würde das Beispiel der Heiligen befolgt.

In seinem Rundschreiben Miserentissimus Redemptor (8. 5. 1928) weist Pius XI. mit Recht darauf hin, daß alle menschliche Sühne und Buße ihre Kraft einzig und allein vom Kreuzopfer Jesu Christi empfängt, das Tag für Tag in unblutiger Weise auf unseren Altären erneuert wird. Was wäre deshalb eine Sühne ohne das Sühnopfer des Herrn? Hochschätzung und würdige Mitfeier des eucharistischen Opfers ist eine würdige Wiedergutmachung für viel Lauheit, Gleichgültigkeit und Undankbarkeit. An seinem Sohne hat der himmlische Vater sein innigstes Wohlgefallen. Wir können Gott daher in der Darbietung des Opfers Christi, der gehorsam wurde bis zum Tode am Kreuze, würdigste und vollkommenste Sühne darbringen für die eigenen Sünden und diejenigen der ganzen Welt. Mit dem Opfer Christi kann die eigene Aufopferung verbunden werden, um gemäß dem Worte des hl. Paulus lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergaben darzubringen (Rom. 12, 1), indem die Korruption der Begierlichkeit geflohen wird, die in der Welt ist (cf. 2 Pt. 1, 4). Indem wir der Welt gekreuzigt sind und die Welt uns (Gal. 6, 14), sind wir mit Christus ans Kreuz geheftet (Gal. 2, 19).

V.

Sühne und Buße sind für den Sünder ein Anfang der Vereinigung mit Christus, als Tilgung der Sündenschuld

und der Sündenstrafen. Sie sind eine Vollendung der Vereinigung mit Christus für den Gerechten durch Teilnahme am Leiden Christi und dessen erlösender Kraft. Es war der Gedanke der Offenbarungen des göttlichen Herzens, als er sein durchbohrtes und von Flammen der Liebe erfülltes Herz zeigte, daß daraus die unendliche Bosheit der Sünde, aber auch die unendliche Liebe des Erlösers erkannt werde, um die Sünden zu verabscheuen und um die Liebe zu erwidern. Unter den vielen Übungen, welche die Herz-Jesu-Verehrung kennt, ist namentlich auf die Sühnekommunion hinzuweisen, um sie eindringlich zu empfehlen, vor allem in der Form der neun ersten Herz-Jesu-Freitage.

Sühne und Buße schmeicheln gewiß der menschlichen Natur nicht und sollen das auch gar nicht. Aber sie sind notwendig. Sünde heischt Sühne. Die Menschen sind alle Sünder. Wer Sünden auf sich hat, auch der Priester, muß zuerst für die eigenen Sünden Sühneopfer darbringen, dann für die Sünden des Volkes (cf. Hebr. 7, 27). Jesus Christus leistet Sühne, verlangt Sühne, ermöglicht Sühne. Die Herz-Jesu-Verehrung ist eine einzige große Aufforderung zur Sühne. Die liturgische Feier des Herz-Jesu-Festes ist ein gegebener Anlaß, das Sühneproblem aufzugreifen und zu behandeln: sühnende Liebe und liebende Sühne. Aus Liebe zu Gott und zu den Menschen hat das heiligste Herz Jesu Sühne geleistet. Sühnende Liebe und liebende Sühne ist das rechte Aufblicken zu dem, den sie durchbohrt haben!

A. Sch.

Das Krebsproblem

Die päpstliche Akademie der Wissenschaften hatte die ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Krebsforschung zu einer Studienwoche über das «Biologische Problem des Krebses» eingeladen. Der Papst empfing die illustren Wissenschaftler, welche ihrer Arbeit am Sitze der Akademie in der Casina Pio IV. in den vatikanischen Gärten obgelegen hatten, am Dienstag, dem 7. Juni ac. im Konsistoriumssaale in Audienz und richtete nachfolgende Ansprache an sie, welche in Nr. 133 des «Osservatore Romano» (vom Donners-tag, dem 9. Juni 1949) veröffentlicht worden ist. A. Sch.

Si la surcharge des devoirs qui pèsent sur Nos épaules, tout particulièrement en ce temps-ci, Nous prive, cette fois, à Notre vif regret, éminents Académiciens et Professeurs, de la satisfaction de vous entretenir à loisir, Nous ne saurions pourtant pas résister au désir de vous souhaiter la bienvenue et de vous manifester l'intérêt très cordial que Nous portons à vos travaux. Travaux de capitale importance par leur objet et sûrement fructueux, grâce à votre compétence hors ligne et aux méthodes de cette Académie.

Ils ont pour objet, cette année, le «problème biologique du cancer», horrible fléau, dont le nom seul épouvante, qui ravage incessamment une fraction notable de l'humanité, fléau redoutable, dont le traitement chirurgical ou radiologique ne fait, dans trop de cas que retarder l'issue fatale.

Et, jusqu'au dénouement, quelles souffrances physiques, quelles angoisses morales! Dans les formes internes, mystérieusement caché, le cancer ne signale ordinairement sa présence que lorsque ses progrès l'ont déjà rendu à peu près incurable: petit à petit, il ronge silencieusement les organes vitaux et, rendant, dans plusieurs cas, difficile ou impossible toute absorption ou toute assimilation de la nourriture pour laquelle il cause d'ailleurs, souvent, une horreur insurmontable, il poursuit son œuvre de destruction jusqu'à l'entière consommation.

Dans d'autres formes, ostensiblement, il dévore au grand jour les chairs de ses victimes, il les défigure, les mutile de

façon si affreuse, que ceux qui les approchent, mûs par la tendresse de leur affection ou par l'héroïsme de leur charité, s'ils parviennent à triompher de la répugnance naturelle qu'ils éprouvent, n'arrivent pas toujours à la dissimuler tellement que le malade ne la puisse deviner. Dans ce misérable état, l'isolement dont souffrent quelquefois ces infortunés, ils le recherchent pourtant et s'y confinent volontairement dans leur pudeur de se laisser voir tels qu'ils sont. Privés, par cet isolement même, de toute humaine consolation, leur tristesse va parfois jusqu'à la dernière extrémité du désespoir, jusqu'à la tentation de mettre fin à une vie que, seule, la ferme foi dans une autre vie d'éternelle félicité aide à tolérer avec patience.

Ce mal apparaît d'autant plus effroyable qu'on a devant lui, jusqu'à présent du moins, l'impression de se sentir désarmé, ou peu s'en faut. Quand, de temps à autre, on annonce imprudemment la nouvelle d'une découverte sensationnelle apportant enfin la victoire radicale et définitive sur l'impitoyable destructeur, on ne fait, hélas! que ménager à ceux qui s'y laissent prendre et qui ne demandent qu'à s'illusionner, une déception plus cruelle et plus profonde que tant d'autres qui l'ont précédée.

Combien plus modeste et, donc, combien plus haute et plus sûre est. votre ambition, Messieurs! En réalité, bien des hypothèses ont été tour à tour hasardées, bien des théories timidement échafaudées et discrètement proposées. Elles ne sont pas à déprécier, certes, car, même non vérifiées, elles ouvrent la porte à de nouvelles recherches plus heureuses; elles marquent donc quelque progrès précieux sans doute, mais forcément bien lent. Pour votre part, appliqués depuis de longues années à l'étude consciencieuse du cancer, de ses manifestations et symptômes, de sa nature, de ses causes, ou, du moins, de ses conditions d'origine et de développement, vous prétendez par là, chacun de vous dans sa propre spécialité, mais en permanente liaison entre vous, poursuivre, un pas après l'autre, votre marche en avant vers la lumière sous laquelle, plus facilement, vous chercherez et, plus heureusement, vous finirez par trouver d'abord le remède qui prévient ou qui soulage, avec l'espoir de préparer la conquête du remède qui guérit.

Les observations soigneusement faites, diligemment recueillies et comparées, même sans être concluantes, suggèrent cependant d'utiles réflexions sur la nature et l'action possible des divers agents carcinogènes, physiques, chimiques, organisés, sur le rôle de l'atmosphère, du sol, de la profession, de l'hérédité, dans l'apparition et la croissance du néoplasme, dans l'évolution de la cellule normale à la cellule maligne.

Ces observations, ces expériences, ces investigations, vous entendez les poursuivre assidûment dans un labeur patient, dont le grand public souvent ne se rend guère compte. Il ne vous attirera pas, peut-être, auprès de lui la popularité bruyante, mais vous mériterez, avec le témoignage de votre conscience, la reconnaissance des générations à venir.

Il Nous plaît de louer ici l'initiative de Notre Académie Pontificale, sous les auspices de laquelle vous avez inauguré votre «Semaine d'Etudes». Toujours soucieuse de faire servir le progrès des sciences au plus grand bien de l'humanité, elle vous convie à préciser, suivant ses méthodes réglementaires, «les points sur lesquels un accord serait déjà réalisé, les points sur lesquels un accord n'aurait pas paru réalisable, les raisons pour lesquelles l'accord n'aurait pu être réalisé, les suggestions relatives aux recherches paraissant les plus aptes à résoudre les difficultés». On ne saurait, croyons-Nous, mieux exprimer votre propre esprit et vos propres intentions.

Voilà certes, illustres Maitres, qui doit vous encourager à aborder, avec la confiance de ne pas les entreprendre en vain, vos travaux qui tendent comme le dit avec une modeste assurance votre programme, «à ouvrir sur une base scientifique, des perspectives vers une thérapeutique biologique des tumeurs malignes».

Nous vous souhaitons, dans votre fraternelle collaboration, d'heureux et féconds résultats, appelant de tout Notre cœur sur vos travaux les lumières et les bénédictions de Dieu.

Das Sakrament der Liebe

Sonntag, den 15. Mai 1949 ging zur Cuzco (Peru) der IV. nationale peruanische eucharistische Kongreß, welcher unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Kardinal Guevara abgehalten worden war, zu Ende. Zum Abschluß richtete Papst Pius XII. eine Radiobotschaft an die Kongreßteilnehmer. Der Hl. Vater erinnert einleitend daran, daß nun innert kurzer Zeit vier eucharistische Landeskongresse in Peru stattgefunden haben, und daß es schon das dritte Mal sei, daß es ihm vergönnt sei, sein Wort an sie zu richten. Der erste eucharistische Kongreß war in Lima abgehalten worden, der «Stadt der Könige», der zweite in Arequipa, dem «Rom» Perus, der dritte in Trujillo, der Wiege der peruanischen Freiheit. Nun ist die Reihe am kaiserlichen Cuzco. Allda wurden schon in der Mitte des XVII. Jahrhunderts die Fronleichnamsfeste mit Glanz und Pracht gefeiert, welche mit Toledo wetteifern konnten. Cuzco war so getreue Erbin des katholischen Geistes seiner Mutter Spanien. Seine Dichter besangen in unsterblichen Werken die Herrlichkeiten der Eucharistie. An welcher glorreichen Geschichte erinnert doch der bloße Name von Cuzco!

Was für glückliche Tage waren das doch, als das ganze Volk ein und denselben Glauben bekannte, fühlte und erlebte, an denselben Sakramenten teilnahm und darin das festeste Band seines inneren Zusammenhanges fand. Bittet doch Gott, so mahnte der Hl. Vater, der in der weißen Gestalt der Hostie verborgen ist, daß diese Tage wieder zurückkehren für die so bedrängte und leidende Menschheit. Mit dem Verluste ihrer Glaubenseinheit begann für sie jener Auflösungsprozeß, dessen Eiszeit wir als bekümmerte Zeugen erleben. Man muß der Gesellschaft als Grundlage der christlichen Erneuerung die Rückkehr zur Eucharistie vorstellen, zum Sakramente der Liebe. Ohne das gibt es und kann es keine vollkommene Einheit geben. Denn so sehr es wahr ist, daß alle Menschen durch die Berufung zu ein und demselben Glauben, zu ein und derselben Taufe und zu ein und demselben Geiste einen Leib bilden sollen, so wird doch diese Einheit nicht konsekriert und nicht ihre letzte Vollendung erreichen ohne die Teilnahme an ein und demselben himmlischen Brote. «Alle, die wir teilhaben an ein und demselben Brote, hat der Völkerapostel gesagt, sind, obwohl viele, nur ein Brot, nur ein Leib» (cf. 1 Cor. 10, 17).

Man muß von einer Auflösung des Menschen sprechen, weil er durch seine Entfernung von Gott verdorben worden ist. Man muß von einer Auflösung der Familie sprechen wegen der Auflehnung der Kinder und wegen der mangelnden Liebe unter den Ehegatten. Man muß von einer Auflösung der Gesellschaft sprechen wegen dem Schwären der Klassengegensätze. Man muß von einer Auflösung der Nationen sprechen, weil sie sich feindlich gegenüberstehen in ihrem unersättlichen Streben nach Reichtum und Macht. Mit einem Worte: Auflösung aus Mangel an Liebe!

Dafür strömen sieben Bäche, die sieben hl. Sakramente, im Garten der Kirche, um die göttliche Gnade zu geben und zu vermehren und damit auch die Liebe. Aber ein Sakrament allein, die Eucharistie, tut das direkt und ausschließlich. Der englische Lehrer sagt uns: Die Wirkung dieses Sakramentes ist die Liebe, nicht allein in bezug auf die Anlage, sondern auch in bezug auf die Betätigung (S.Th. III p. 79, a. 4 c). Man muß daher zu dieser unversieglischen Quelle eilen. Christus selber kommt in Person zu uns, um unsere Seelen von allen der Liebe entgegengesetzten Neigungen zu heilen, um von ihnen Besitz zu ergreifen, um sich mit ihnen zu vereinigen und sie in Tat und Wahrheit seine eigenen Worte wiederholen zu lassen: Für sie bringe ich mich aus Liebe zu ihnen zum Opfer dar, damit sie in Wahrheit geheiligt seien (cf. Joh. 17, 19).

Von der glänzenden Kultur der mächtigen Inkas zeugen die jahrtausendalten Steine von Cuzco wie auch die prächtigen Textilien und Keramiken, die aus ihrer Hand stammen. Diese intelligenten Inkas hatten ebenfalls ihren Kultus, in welchem einige Anklänge und Andeutungen der Uroffenbarungen gefunden haben wollen, ebenso wie einige humanitäre Praktiken, welche in irgend einer Weise die strahlende christliche Liebe ankünden konnten. Wer weiß, ob Gott ihnen nicht gerade deswegen jenes große materielle Wohlergehen und jenen Glanz verliehen hat, der ihnen eigen war? Wer weiß, ob die Größe von Cuzco nicht geradezu providentiell gewesen ist? Es konnte ja beim hochherzigen und eifrigen Uebertritt vom Heidentum zum Christentum der wahren neuen Religion die Art und Weise sowie die äußere Feierlichkeit seiner antiken Zeremonien zur Verfügung stellen, ebenso wie auch eine gesellschaftliche Ordnung, Verbindungsstraßen und ein Gesellschaftssystem, welche die Christianisierung jenes Teiles der neuen Welt erleichterten und berühmte Städte wie Lima, Quito, Charcas und Santiago zu blühenden Zweigen am kräftigen Stamme von Cuzco machten.

Möge Gott es fügen, daß im Gefolge des hochfeierlichen eucharistischen Kongresses sich aus der berühmten Stadt Cuzco, diesem Reliquiar der Jahrhunderte und diesem Schnittpunkte der Zivilisation das göttliche Feuer der Liebe durch ganz Peru verbreite, um es vorerst zu reinigen, dann zu heiligen und zu einigen um diese Hostie und um diesen Altar, so wie sie es jetzt sind. Der Hl. Vater erbittet ihnen das im innigen Wunsche, ihnen das größtmögliche Gut zu erweisen, von Gott dem Urheber und Geber alles Guten, durch die Fürbitte der großen peruanischen Heiligen, des hl. Torrybius von Mogrove, des hl. Franz Solan und der hl. Rosa von Lima. Vor allem aber erbittet das der Papst durch die Fürsprache U. L. Frau von Suntur Huasi, der Landesmutter von Peru, welche in dessen Geschichte eine so hervorragende Rolle gespielt hat. Sie mögen ihnen äußeren und inneren Frieden erwirken, gegründet auf ein gerechtes soziales Gleichgewicht; sie möge ihnen die Heiligung ihrer Familien erlehen, die bedroht sind durch die Angriffe gegen die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes; sie mögen ihnen die standhafte Beharrlichkeit im Glauben erlangen, der unterhöhlt wird durch Verbreiter des Irrtums. Vor allem aber mögen sie ihnen jene ausreichende Zahl von gebildeten und heiligen Priestern erlangen, welche unbedingt nötig sind sowohl zur Ausbreitung des Evangeliums als auch zur Bewahrung des katholischen Glaubens in Peru.

Am Schluß erteilte der Hl. Vater als Unterpfand des göttlichen Segens den apostolischen Segen allen Kongressisten, dem Kardinallegaten, dem Episkopate, dem Klerus und Volk, den Behörden, ganz Peru.

A. Sch.

Der Jesuitenartikel vor dem Nationalrat

I.

In Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Werner Schmid (unabhängig, Zürich): «Welche Stellung nimmt der Bundesrat ein gegenüber Art. 51 (Jesuitenartikel) der Bundesverfassung?» führte Bundesrat von Steiger, Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, folgendes aus:

Art. 51, Abs. 1, der Bundesverfassung bestimmt: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.»

Dieses Verbot der Wirksamkeit der Jesuiten in Kirche und Schule besteht zu Recht. Art. 51 der Bundesverfassung ist positives Recht. Es ist für die Behörden des Bundes und der Kantone in gleicher Weise verbindlich wie für die Jesuiten. Bei aller Toleranz, die der Bundesrat wohl in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der Schweizer zu üben bereit ist, darf Art. 51 nicht so ausgelegt gehandhabt werden, daß er einfach wirkungslos wäre. In erster Linie ist es Aufgabe der Kantone, auf ihrem Gebiete zum Rechten zu sehen und darauf zu achten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden. Gegen die Verfügungen der Kantonsregierungen kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Dieser wird solche Beschwerden entsprechend seiner jahrelangen Praxis beurteilen. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, über diese Praxis einen kurzen Rückblick zu geben:

In Uebereinstimmung mit der skizzierten Doktrin erachtete es der Bundesrat in zwei Fällen aus den Jahren 1882 und 1904 als mit Art. 51 BV. unvereinbar, daß Exerzitien (Andachtsübungen) von Jesuiten geleitet werden, und zwar auch dann, wenn solche Übungen in geschlossenen Räumen, d. h. nicht vor dem Volke, stattfinden und nur von Geistlichen besucht werden, die sich hiefür angemeldet haben.

Als unstatthaft wurden im Jahre 1888 auch Vorträge angesehen, die ein Jesuitenpater den Klosterfrauen im Kloster St. Katharina zu Locarno hielt; bei diesem Anlaß hob der Bundesrat hervor, daß die Wirksamkeit der Jesuiten nicht nur in öffentlichen Lokalen verboten sei.

Ein Jesuit soll nicht predigen. Er darf darum, wie Anno 1919 festgestellt wurde, auch nicht, und wäre es nur vorübergehend, an Stelle eines verstorbenen Pfarrers die Seelsorge übernehmen, oder, wie der Bundesrat schon im Jahre 1885 erklärte, an einem eucharistischen Kongreß eine Predigt halten.

Der Bundesrat erachtete es auch im Jahre 1881 als in offenem Widerspruch zu Art. 51 BV. stehend, daß ein Jesuit anläßlich einer Wallfahrt zum Grabe des Petrus Kanisius, des Gründers des St.-Michel-Kollegiums in Freiburg i. Ue., die Lobrede auf Kanisius hielt.

Als im Dezember 1937 ein Jesuitenpater in Zürich im Rahmen eines Vortragszyklus, der «die katholischen Orden und ihre konfessionelle Bedeutung» zum Gegenstand hatte, über «Ignatianische Eigenart» sprechen wollte, erklärte der Bundesrat, der einmalige Vortrag eines Jesuiten stelle ohne Zweifel nicht die von Art. 51 BV. getroffene Tätigkeit in Schule oder Kirche dar, selbst wenn er ein religiöses Thema zum Gegenstand habe. Schon dieser Fall zeigt, daß man dem Bundesrat keine Engherzigkeit vorwerfen darf.

Unter dem Namen «Canisianum» bestand in Innsbruck bis zum Herbst 1938 eine theologische Schule, die von Jesuiten geleitet wurde. Nachdem das nationalsozialistische Regime sich auch Oesterreichs bemächtigt hatte, beschlagnahmten die deutschen Behörden eines Tages die Liegenschaft, um darin einen Teil der Verwaltung unterzubringen. Lehrer und Studenten mußten, soweit sie nicht Deutsche waren, das Land verlassen. Sie siedelten, unter ihnen sechs Jesuitenpatres, nach Sitten über, wo ein Verein namens «Faculté américaine de théologie» gegründet wurde, um den Weiterbetrieb des Institutes sicherzustellen. Nachdem die Jesuiten aus der Befehlsgewalt des Ordens entlassen und dem Befehl und der Jurisdiktion des Bischofs von Sitten unterstellt worden waren und nachdem das Canisianum nicht etwa dauernde Niederlassung begehrte, sondern in Aussicht stellte, daß die Vorlesungen Mitte Juli 1940 eingestellt würden, gewährte der Bundesrat durch Beschluß vom 24. März 1939 dem Canisianum Asyl bis zum genannten Zeitpunkt. Die Entwicklung des Krieges verunmöglichte es jedoch dem Canisianum, sich ins Ausland zu begeben. Der Bundesrat gewährte weiter Asyl.

Die Leitung des Canisianums hat Wort gehalten. Im Oktober 1945 konnte der Bundesrat von einem Bericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes Kenntnis nehmen, aus dem hervorging, daß das Canisianum mit der Rückriedelung nach Innsbruck begonnen hatte. Mit Beschluß vom 17. September 1946 stellte der Bundesrat fest, daß die Angelegenheit des Canisianums als erledigt zu betrachten sei, nachdem im Juli und im August die letzten Transporte von Sitten nach Innsbruck durchgeführt worden waren und auch der letzte Pater Sitten verlassen hatte.

Eine Verletzung des Jesuitenartikels liegt auch vor, wenn am Radio von einem Jesuiten eine Predigt gehalten wird. Die da und dort vertretene Ansicht, das Radio sei doch keine Kirche, vermag solchen Predigten ihre Rechtswidrigkeit nicht zu nehmen. Predigten werden nicht nur in Kirchen gehalten, sondern auch in andern Lokalen und im Freien (Feldpredigten, Bergpredigten). Was inhaltlich eine Predigt ist, bleibt eine solche, auch wenn sie am Radio gehalten wird, durch welches ein viel größerer Hörerkreis erreicht werden kann als in einer Kirche. Der Bundesrat beschloß daher am 19. Juni 1942, solche Radiopredigten nicht mehr zuzulassen. Wissenschaftliche Vorträge sind keine Predigten.

Können und dürfen Jesuiten eingebürgert werden?

Die gutachtliche Äußerung der Justizabteilung im Falle des Jesuiten Klein hat da und dort Aufsehen erregt. Trotzdem ist die Ansicht der Justizabteilung rechtlich einwandfrei. Der Orden der Jesuiten als solcher darf in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden. Für den einzelnen Jesuiten gilt ein solches Verbot nicht. Ihm können, wenn er Ausländer ist, Aufenthalt und Niederlassung bewilligt werden, wenn er Gewähr dafür bietet, daß er das in Art. 51 der BV. enthaltene Verbot achten wird.

Die gleiche Voraussetzung gilt für die Einbürgerung. Es ist Sache der gewissenhaften Prüfung des Einzelfalles, ob man es mit einem Jesuiten zu tun hat, der sich an das Verbot des Art. 51 halten wird. Bestehen Zweifel, werden die zuständigen Behörden gut tun, die Einbürgerung nicht zu ermöglichen, so wenig als ein Ausländer eingebürgert werden soll, von dem man annehmen muß, daß er andere Verfassungsbestimmungen und die Gesetze nicht achten wird. Ein Jesuit, der das Verbot des Art. 51 als unverbindlich betrachtet, weil er es als ungerecht oder als unbillig empfindet, kann für die Einbürgerung nicht in Frage kommen.

Es gehört zu den größten Vorzügen unserer Bundesverfassung, daß sie revidierbar ist. (Art. 118 ff.) Heute hat der Bundesrat nicht auf die Frage zu antworten, ob die konfessionellen Artikel der BV. aufgehoben oder abgeändert werden sollen. Wer das wünscht, dem steht der gesetzliche Weg offen, eine Verfassungsrevision anzubahnen. Kommt einmal eine Initiative zustande, so wird der Bundesrat dazu pflichtgemäß Stellung nehmen. Jetzt aber gilt es nicht, die Gründe für und gegen eine Verfassungsrevision gegeneinander abzuwägen. Solange der Jesuitenartikel in der Verfassung steht, ist er verbindlich, wie jede andere Verfassungsbestimmung. Darum hat sich der Bundesrat daran zu halten, und er wird sich daran halten.

In einem Rechtsstaat kann es auf die Interpellation von Nationalrat Werner Schmid keine andere Antwort geben. Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen.

Art. 58 der BV. von 1848 enthielt nur den ersten Teil des ersten Absatzes des heutigen Jesuitenartikels; er lautete: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.»

In Art. 51 der BV. von 1874 wurde die bisherige Bestimmung ergänzt durch die Worte: «und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt». Der Jesuitenartikel, wie er seit 1874 gilt, enthält zwei Verbote. Zunächst wird der Gesellschaft Jesu (wie auch den affilierten Gesellschaften) verboten, eine Ordensniederlassung in der Schweiz zu begründen, oder als Orden eine Aufgabe zu übernehmen, wie Unterricht, oder die Seelsorge an einer Schule oder Kirche. Sodann ist dem einzelnen Glied der SJ. jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Das heißt nicht, wie irrümlicherweise vielfach geglaubt wird, daß Jesuiten sich überhaupt nicht in der Schweiz aufhalten dürfen. Die vielen Schweizer, die dem Jesuitenorden angehören, können schon ihres Bürgerrechtes wegen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden. Aber der

Jesuit hat sich hier aller kirchlichen Funktionen sowie jeder Form der Lehrtätigkeit in öffentlichen Schulen und Privatschulen zu enthalten. Andererseits dürfen die Jesuiten politisieren und das Bundesrecht steht der Wahl eines Jesuiten in gesetzgebende Behörden eines Kantons oder in eine kantonale Regierung, in einen Gemeinderat oder in eine Vormundschaftsbehörde keineswegs entgegen. Das Bundesrecht schließt auch die Wahl eines Jesuiten in den Ständerat nicht aus, wohl aber diejenige in den Nationalrat, dem bekanntlich gemäß Art. 75 nur stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes angehören dürfen, sowie die Wahl zum Bundesrat, dessen Mitglieder in den Nationalrat wählbar, also ebenfalls weltlichen Standes sein müssen.

Im Juni 1939 gelangte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit einem Kreisschreiben an 12 Kantone, um Abklärung darüber zu erhalten, ob — wie von verschiedenen Seiten geklagt wurde — der Verfassungsbestimmung nicht nachgelebt werde. Das Ergebnis der Erhebungen war, daß in der Tat Fälle vorkamen, in denen Jesuiten entgegen der Verfassungsbestimmung kirchliche Funktionen ausübten. Soweit die Jesuiten nur fürsorgerisch tätig sind, oder Zeitschriften für Gesellen- oder Töchtervereine redigieren, liegt kein Verstoß gegen den Jesuitenartikel vor. Anders verhält es sich, wenn Jesuiten als Seelsorger oder Priester in Kirchen tätig sind und gottesdienstliche Handlungen ausüben.

Die Erhebungen in Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau und Thurgau verliefen damals negativ, da dort keine Jesuiten festgestellt wurden. Aus Graubünden kam der Bericht, daß im Priesterseminar in Chur ein Jesuit lebe, der aber weder einen Lehrauftrag noch kirchliche Funktionen ausübe. Er beschränke sich darauf, «den Alumnus des Priesterseminars in rein religiösen Fragen mit Rat und Tat beizustehen». Dagegen wurde festgestellt, daß am Töchterinstitut Campfer ein Jesuit als Religions- und Sprachlehrer tätig sei und daneben die Kapelle in Silvaplana bediene.

Der Weltkrieg ließ vorerst die Klagen gegen unerlaubte Tätigkeit der Jesuiten in den Hintergrund treten. Mit der Zeit wurden aber wieder Stimmen laut, die Nichtachtung des Verbotes behaupteten. So stimmte die evangelische Synode des Kantons St. Gallen am 25. Juni 1945 einer Resolution zuhanden des Bundesrates mit großem Mehr zu, in der es hieß, die Synode nehme «mit Bedauern davon Kenntnis, daß der genauen Durchführung und Innehaltung der Bestimmungen über das Jesuitenverbot gemäß Art. 51 der BV. so wenig Beachtung geschenkt werde». Es wurden aber keine konkreten Angaben geliefert. Die Tagung des Kantonalverbandes St. Gallen des schweizerischen protestantischen Volksbundes hat am 18. November 1945 einer ähnlichen Resolution zugestimmt, aber auch hier keine näheren Angaben gemacht.

Wissenschaftliche Vorträge und theologische Auseinandersetzungen zwischen Schriftgelehrten verschiedener Konfessionen gehören nicht unter den Begriff «Wirksamkeit in Kirche und Schule», selbst wenn der Vortrag in einem Auditorium einer Universität gehalten wird. Hausandachten in Studentenheimen wurden in toleranter Rechtsanwendung nicht als eine «Wirksamkeit in Kirche oder Schule» betrachtet.

Da das Verbot eine Ausnahme von der in Art. 50 BV. gewährleisteten freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen darstellt, ist die Bestimmung nicht ausdehnend auszulegen. Andererseits kann aber ebensowenig davon die Rede sein, daß der Geist der Toleranz, der den Bundesrat beseelt, etwa dazu führt, daß dem Verbot nicht mehr nachgelebt wird.

Freunde und Gegner des Jesuitenartikels haben in gleicher Weise diesen Verfassungsartikel zu achten, unbeschadet der Frage, ob die Einführung des Jesuitenverbotes eine Ungerechtigkeit oder eine politische Notwendigkeit war. Die Verfassung ist stets der Ausdruck der politischen Anschauungen eines Volkes zu einer bestimmten Zeit. Ob heute das Schweizervolk ein Jesuitenverbot in die Verfassung aufnehmen würde, ist ungewiß. Aber ebenso unsicher ist, ob es, wenn eine Initiative ergriffen würde, den nun einmal in der Verfassung stehenden Artikel fallenlassen würde. Für den Bundesrat ist maßgebend, daß Artikel 51 geltendes Verfassungsrecht ist und deshalb beobachtet werden muß.

II.

Diskussionsvotum von Nationalrat Dr. Karl Wick (Luzern) zur Antwort des Bundesrates auf die Interpellation von Nationalrat Werner Schmid:

«Der katholische Volksteil der Schweiz hat an der Frage des Art. 51 der Bundesverfassung ein ganz besonderes Interesse, denn er ist nicht nur eine Jesuitenangelegenheit, sondern eine Angelegenheit der ganzen katholischen Schweiz, die sich mit den Mitgliedern des Jesuitenordens unter verfassungsrechtliche Ausnahmebestimmungen gestellt sieht. Den Jesuitenorden unter Ausnahmebestimmungen stellen, heißt nicht nur diesen Orden, sondern auch die Kirche, die ihn billigt, und den Volksteil, der sich zu dieser Kirche bekennt, diffamieren.

Der Jesuitenartikel kam unter dem Titel der Staatsgefährlichkeit und der Störung des konfessionellen Friedens in die Verfassung. Damit werden auch die Kirche selber und das Kirchenvolk, die zum Jesuitenorden stehen, als staatsgefährlich und als Störer des konfessionellen Friedens deklariert.

Nun ist freilich zu sagen, daß der Jesuitenartikel bestehendes Verfassungsrecht ist und damit verbindlichen Charakter hat. Aber jeder Artikel der Verfassung unterliegt Interpretationen. Heute ist allgemein anerkannt, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, die in einer politisch ungemein erregten Zeit in die Verfassung aufgenommen wurde. Diese Zeit ist vorbei, und deshalb verlangt die Auslegung des Artikels nach allgemein anerkannten kritischen Auslegungsmethoden eine Interpretation nach dem heutigen Stand der Dinge.

Das Jesuitenverbot ist nur noch ein Petrefakt einer überwundenen Epoche und hat seinen Sinn als Ausdruck der Niederlage des Sonderbundes und als Kriegskontribution der besiegten katholischen Kantone verloren.

Der Ruf nach vermehrter Verfassungstreue ist berechtigt, aber gerade diese Verfassungstreue ruft nach einer Auslegung des Jesuitenartikels, die den heutigen Verhältnissen entspricht. Diese Auslegung muß als Ausnahmebestimmung möglichst einschränkend interpretiert und gehandhabt werden.

Diese restriktive Auslegung drängt sich schon deshalb auf, weil der Artikel 51 wesentlichen Grundsätzen der Bundesverfassung widerspricht. Er widerspricht der Rechtsgleichheit, der allgemeinen Religions- und Kultusfreiheit, dem Rechte der freien Meinungsäußerung, zu der auch die religiöse Meinungsäußerung gehört.

Wenn wir feststellen müssen, daß wir im Nationalrat eine Fraktion haben, die sich offen zum Landesverrat bekennt (lauter Protest auf den Bänken der PdA.) und die dennoch den vollen Verfassungsschutz genießt, dann können die Katholiken nur mit Bitterkeit feststellen, daß ein Orden, dem bestgebildete und staatsreue Schweizer angehören, Ausnahmebestimmungen unterworfen ist, die die Mitglieder dieses Ordens noch unter die Stufe einer Partei stellen, die unter dem Schutze der Verfassung offen landesverräterische Meinungen frei äußern darf.

Kann dem Jesuitenorden Staatsgefährlichkeit und Störung des konfessionellen Friedens nachgewiesen werden, dann soll der Artikel strikte und rigoros angewendet werden. Aber der Nachweis muß auch strikte geleistet werden. Ein solcher Nachweis ist weder zur Zeit der Entstehung des Artikels, noch nachher je geleistet worden. Wir verlangen eine restriktive Auslegung des Artikels im Sinne einer möglichen Annäherung des formellen Rechtes an das materielle Recht. Aber ebenso klar sagen wir, daß offenkundiges Unrecht nicht dadurch Recht wird, daß es in der Bundesverfassung aufgenommen wurde. Dazu kommt noch ein politisches Moment. Der Artikel 51 schafft ein Minderheitenproblem. Eine starke konfessionelle Minderheit unseres Volkes sieht sich durch diesen Artikel betroffen, ja beleidigt, weil ein von der katholischen Kirche anerkannter und gebilligter Orden dadurch diffamiert wird, daß er durch Art. 51 als staatsgefährlich und friedensstörend bezeichnet wird, ohne daß je gerichtlich einwandfrei belastende Tatsachen beigebracht wurden. Wir sind ein demokratischer Staat, der bewußt und beispielhaft Minderheitenprobleme lösen und nicht solche schaffen soll. Wir sind noch der einzige Staat herwärts des Eisernen Vorhanges, der noch ein solches Jesuitenverbot besitzt.

Man wird uns entgegenhalten, wenn der Jesuitenartikel ein Unrecht sei, dann sollen wir eine Initiative in die Wege leiten zur Aufhebung dieses Artikels. Diese Forderung ist in sich berechtigt. Aber es muß leider festgestellt werden, daß der antijesuitische Affekt in weiten Kreisen des Schweizervolkes noch so groß ist, daß ein Abstimmungskampf alle politischen und konfessionellen Leidenschaften wieder aufwühlen würde,

und das in einer Zeit, in welcher alle Eidgenossen angesichts der gefährvollen Zeit einig und geschlossen dastehen müssen.

Die Katholiken verzichten daher auf eine Partialrevision der Verfassung und warten den Zeitpunkt ab, an dem eine Totalrevision der Verfassung fällig wird.

In der Zwischenzeit aber muß ein *modus vivendi* gefunden werden, der bei der formellen Anerkennung der Ausnahmebestimmungen doch das materielle Unrecht dieser Bestimmungen möglichst in den Hintergrund treten läßt. Wir haben genug verfassungsmäßige und gesetzliche Handhaben, um die Staatsgefährlichkeit einer Vereinigung oder einzelner Bürger direkt zu treffen. Wer die Tatbestände der Staatsgefährlichkeit und der Störung der öffentlichen Ordnung erfüllt, kann und soll jederzeit mit aller Schärfe ins Recht gefaßt werden. Deshalb muß der Jesuitenartikel möglichst tolerant und restriktiv gehandhabt werden und muß in seiner Wirksamkeit auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Schmid lehnt die restriktive Auslegung und Handhabung nicht ausdrücklich ab, aber sie ist doch zu wenig positiv gehalten, als daß wir Katholiken uns von dieser Antwort voll befriedigt erklären könnten. Der Wille, das materielle Unrecht des Jesuitenverbotes zu mildern, ist zwar in der Antwort unverkennbar. Es bleibt uns nur die Hoffnung, daß in Wirklichkeit unsere obersten Behörden sich vom Geiste der Toleranz leiten lassen. Wenn das der Fall ist, wird man die Antwort des Bundesrates als den Umständen entsprechend akzeptieren können.»

Sakrale Seelsorge

Es ist wohl eine Gefahr, bei der Vielseitigkeit der heutigen Seelsorge, daß in unserer Arbeit das eigentlich Priesterliche, Sakrale durch das Organisatorische, Profane verdrängt wird. Wir geben uns so viel mit den verschiedenen Möglichkeiten und Wegen des indirekten Apostolates ab, daß zu befürchten ist, sie werden zum Selbstzweck, und unsere eigentliche priesterliche Sendung werde nur mehr so nebenbei ausgeübt. Ich möchte da keine Leitsätze prägen, nur die Aufmerksamkeit auch in dieser Richtung ein wenig anregen.

Die Theorie wird am besten durch einen konkreten Fall aus der Praxis beleuchtet, der von einem Priester aus den Oststaaten berichtet wurde. — Es wurden von der Diözesanbehörde die Hausbesuche urgirt. Der Pfarrklerus befand sich in einer sehr heiklen Lage. Wenn sie jetzt mit den systematischen Hausbesuchen anfangen, mußte das der politischen Polizei und der kommunistischen Partei gleich auffallen. Sie werden bestimmt an eine politische Aktion von der Seite der Kirche denken. Die Leute werden belästigt, verhört und letzten Endes werden sie die Priester bitten: Hochwürden, kommen Sie doch nicht zu uns, denn es wird gefährlich für uns und auch für Sie! Das war vorauszusehen, und man sah ein: wenn wir erfolgreich und ruhig arbeiten wollen, müssen wir einen anderen Weg wählen. Die Jahreszeit brachte dann eine glückliche Lösung. Es war kurz nach Weihnachten. Nun, es ist ein alter, christlicher Brauch gewesen, am Epiphanietag die Familienwohnungen einzusegnen. Daran hat man angeknüpft. Es wurde von der Kanzel verkündet: die den Segen wünschen, sollen sich in der Sakristei melden und ihre Adressen abgeben. Innerhalb einer Woche liefen etwa 500—600 Anmeldungen ein. Am Festtage wurde angefangen und es ging weiter während der ganzen Oktav. Die Priester haben für den Dienst nichts angenommen, nicht einmal Gaben für die Kirche oder für die Armen. Man überließ es den Leuten, ihre Gaben persönlich in der Kirche oder bei der Caritas abzuliefern. Ganz zielbewußt mußte «*le bruit d'argent*» ausgeschaltet werden. Um den sakralen, rein religiösen Charakter dieser Besuche auch nach außen hin zu bekunden, gingen die Priester offen, mit Chorhemd und Stola,

begleitet von eingekleideten Ministranten, von Haus zu Haus. Eine Segnung dauerte 3—4 Minuten. Es wurde zusammen gebetet, die Wohnung gesegnet. Viele Familien (man hat gut sehen können, durch die angekündigte Weihe angeregt!) haben sich schnell ein Kruzifix oder mindestens ein Heiligenbild oder eine Statue, die bis jetzt in ihrer Wohnung fehlten, besorgt. Zum Andenken wurde überall ein Bildchen der Pfarrkirche, auf der Rückseite mit einem schönen, sinnvollen Familienweihegebet, abgegeben. Nach einem Jahr, wieder zu derselben Familie eingekehrt — erzählte einer der Priester, die mitgemacht haben —, berichtete der Familienvater stolz: Hochwürden, seitdem haben wir das Gebet jeden Abend zusammen gebetet! Und es blieb noch immer eine Möglichkeit, ein paar freundliche Worte zu sprechen, und aus dem Sichverhalten der Familienmitglieder zu ersehen, wo ein eingehenderes seelsorgliches Eingreifen vonnöten wäre.

Wie gesagt, es liefen etwa 500—600 Anmeldungen ein, aber tatsächlich wurden über 1200 Familienwohnungen eingesegnet. Wo in einem größeren oder kleineren Wohnblock zuerst nur ein paar Familien sich angemeldet hatten, standen, als der Priester ankam, schon über 10 Türen offen, und die Leute baten ein bißchen beschämt wegen ihrer Nachlässigkeit: Gelt, Hochwürden, Sie kommen auch zu uns herein?

In einer Pfarrei von 23 000 Katholiken mit fünf Priestern wurden in diesem Jahr 1200, aber im nächsten, von dem großen Anklang ermuntert, schon 2500 Familienwohnungen eingesegnet. Wenn man pro Familie und Wohnung rund fünf Personen rechnet, wurde also durch diese Aktion im ganzen und großen etwa 10 000 Personen zu einem Akte des Glaubens und des Gebetes verholten. Wenn man noch dazu bedenkt, daß die Zahl der Kirchenbesuche an den hohen Festtagen höchstens 5000—6000 erreichte, kann man sich ein richtiges Bild von dem wahren extensiven Erfolg des Unternehmens machen.

Um den innern Wert der Aktion zu schildern, möchten wir nur eine kleine Erzählung von einem Priester, der mitbeteiligt war, beifügen:

Einfaches Haus in der Vorstadt mit etwa 12—15 Arbeiterwohnungen. Im Hofe steht ein alter Mann mit einem Besen in der Hand. Auf unsern freundlichen Gruß schaut er uns fremd an, dann dreht er, ohne zu antworten, den Kopf weg. Nun, es ist wohl ein gar schöner Anfang! Doch aus der Wohnung, wo wir eingeladen wurden, kommen uns die Leute schon entgegen. Es brennen die Kerzen auf dem weißgedeckten Tische, inmitten der Kerzen steht ein Bild der Muttergottes und ein Kruzifix, festlich mit Blumen geschmückt. Die Familie kniet andächtig, und viele Zuschauer stehen draußen am Fenster. Als wir fertig sind, bittet die Hausfrau, auch die Nachbarn möchten gerne ihre Wohnung einsegnen lassen, und wir gehen dann von Wohnung zu Wohnung im ganzen Haus. Überall sind schon die Türen geöffnet, man lacht uns ein bißchen verlegen, doch freundlich entgegen, und all die Bewohner ziehen mit, wie bei einer Prozession, und in jeder Wohnung beten schon alle mit. Freudige Gesichter, viele von Tränen glänzende Augen grüßen uns zum Abschied. Als wir hinausgehen wollen, steht der alte Knurrbart vor der Türe, der vorher nicht einmal meinen Gruß erwidern wollte, mit seiner Frau. Anscheinend sind sie die Hausherrn, denn sie bewohnen die Frontwohnung mit zwei schönen Fenstern auf die Straßenseite hin. Der Alte nimmt die Mütze ab, und die Frau bettelt fast mutlos: Hochwürden, kommen Sie auch zu uns herein! Wir gehen hinein. Die zwei Alten sprechen die Gebete kniend mit. Zum Abschied küßt mir derselbe alte Mann die Hände, und sie weinen beide vor Rührung.

Dieser Handkuß war etwas so Typisches, die kleinen Kinder im Dorfe pflegten das in der alten Zeit zu tun. In dem alten Manne ist auf einmal der Glaube seiner Kindheit wach geworden. Natürlich gab es Fälle, wo man klar sehen konnte, daß nur die Mutter das Fünkeln Glaube noch in der Familie zu erhalten bemüht ist. Die erwachsenen Burschen und Töchter schauten den Priester fremd und mißtrauisch an; aber auch in solchen Wohnungen bricht oft das Eis. Die Gebildeten, besonders die Männer, sind oft sehr verlegen; sie möchten sich gesellschaftlich tadellos benehmen, aber dieser Fall ist in den Anstandsbüchern nicht vorgesehen. Aber sie tun recht gerne mit.

Jetzt vergleichen wir diese Art, die Familien zu besuchen, mit der anderen, wo der Seelsorger nur im Zivil hingeht, sozusagen verstohlen, um mit seinen Pfarrkindern Fühlung aufzunehmen. Ohne diese letztere Art abzulehnen, die ja auch notwendig ist, besonders in dem Falle, wo die Bevölkerung dem Christentum gegenüber schon entfremdet ist, so würde ich doch in einem Milieu, wo der christliche Gedanke noch nicht völlig ausgerottet ist, der ersteren Art von Familienbesuchen den Vorzug geben. Denn was wir durch die Familienbesuche erreichen wollen, ist nicht nur die bloße Fühlungnahme, sondern die Heiligung der Familie, vielleicht noch präziser ausgedrückt, die Erweckung und Aufrechterhaltung des Sinnes, des Bewußtseins der Heiligkeit des Familienlebens. Durch die Eingliederung in die sakrale, gnadenhafte Christusgemeinschaft soll die Familie erlöst, als eine heilige Keimstätte des neuen, übernatürlichen Lebens gestärkt werden.

Anhand dieses Beispiels weiter denkend, sollten wir doch, meine ich, neben den vielen organisatorisch-propagandistischen Bestrebungen und Versuchen, den erzieherischen Werten der altbewährten liturgischen Bräuche ein bißchen mehr Aufmerksamkeit schenken. In diesen fein psychologisch gestalteten, in der reichsten Vielfältigkeit sich dem Seelsorger anbietenden sakralen Traditionen der Kirche liegt eine ganz wunderbare Stärke, worauf wir nicht verzichten dürfen. Denn eben diese Anweisungen der liturgischen Tradition eröffnen für die Seelsorge einen wahrhaft sakralen, echt priesterlichen Weg. Sie sprechen die Sprache der Symbolik, eine richtige, bildhafte Theologie, die auch von den einfachen Leuten intuitiv erschaut und verstanden wird. Der Rationalismus (ich denke natürlich nur an einen übertriebenen Rationalismus) hat nicht nur die Theologie angesteckt und die heilige Wissenschaft zu einem profanen Wissen degradiert, das auch von einem, der gar nicht daran glaubt, kultiviert werden kann, sondern auch die Seelsorge. Wir sind versucht, den Hauptwert auf die profan-organisatorischen Arbeiten zu verlegen und den heiligen gnadenhaften Gemeinschaftscharakter des christlichen Lebens in unserer praktischen Einstellung ein wenig außer acht zu lassen. Natürlich will ich keineswegs jede organisatorische Bestrebung ausmerzen, denn die Kirche als sichtbare Organisation, als Heilsinstitut, bedarf einer straffen äußeren Organisation, nur möchte ich bescheiden die Frage aufstellen: Sind wir nicht in der diesseitigen, organisatorischen kämpferischen Einstellung zu weit gegangen, und sollten wir nicht lieber in unserer seelsorglichen Arbeit den sakralen, rein religiösen Charakter ein bißchen mehr zum Ausdruck kommen lassen? Die anima humana naturaliter christiana wünscht eben und vor allem nicht, organisiert zu werden, sondern sie will die Gottesgemeinschaft, die Gottesnähe leben, wie es ihr auch von der weisen Mutter Kirche in den wunderbar reichen, alle Bereiche des Lebens und der Zeit umfassenden liturgischen Aktionen immer dargeboten wurde. Dr. H.

Aus der Praxis, für die Praxis

Religiöse Erziehung Bevormundeter

Art. 277 SZGB. besagt: «Über die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern»; Art. 378: «Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen.» Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich im Zusammenhang mit einer staatsrechtlichen Klage des Kantons Obwalden gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich mit einem Fall zu befassen, welcher die religiöse Erziehung Bevormundeter betrifft. Die rechtliche Begründung des Vorgehens von Seite des Kantons Zürich ist sehr bezeichnend, und die publizistischen Äußerungen zum Falle sind sehr aufschlußreich.

Die Vormundschaftsbehörde von K. beschloß, ein katholisches Kind nicht bei protestantischen Pflegeeltern zu belassen, wohin es seine Mutter, die in Winterthur arbeitete, gegeben hatte. Schon dies war gegen den Willen des Beistandes geschehen, daß die Mutter ihr Kind dem protestantischen kinderlosen Ehepaar zur Pflege und Erziehung übergeben hatte. Die sog. öffentliche Meinung in Winterthur nahm eindeutig Partei für Mutter und Pflegeeltern, welche sich einer Wegnahme des Knaben mit aller Energie widersetzen. Unter diesem Druck lehnte der Regierungsrat des Kantons Zürich das Begehren des Kantons Obwalden ab, für die Wegnahme Rechtshilfe zu geben, wozu er verpflichtet gewesen wäre. Die Justizdirektion des Kantons Zürich hatte den Vorschlag gemacht, die Vormundschaft nach Winterthur zu übertragen und dort einen katholischen Vormund zu bestellen oder aber die Vormundschaft in K. weiterzuführen und durch dieselbe einen katholischen Vormund in Winterthur bestellen zu lassen. Darauf ließ sich die Vormundschaftsbehörde von K. nicht ein. Sie war offenbar der Auffassung, mit der Bestellung eines katholischen Vormundes sei für die katholische Erziehung des Kindes in einer protestantischen Familie keine zufriedenstellende Lösung getroffen. Das leuchtet jedem ein, welcher unvoreingenommen die Frage prüft: Wie wollen protestantische Pflegeeltern ein Kind katholisch erziehen?

Der Regierungsrat des Kantons Zürich glaubte geltend machen zu sollen, die vormundschaftliche Anordnung der Wegnahme des Knaben sei lediglich von konfessionellen Motiven diktiert und entspreche nicht den Interessen des Kindes, das nach allgemeiner Feststellung bei seinen Pflegeeltern denkbar günstig aufgehoben sei. Ein Beschluß, wie ihn die Vormundschaftsbehörde von K. gefaßt habe, verletze geradezu das Empfinden der Bevölkerung. Es könne deshalb dem Kanton Zürich nicht zugemutet werden, zur Durchsetzung einer sachlich nicht gerechtfertigten Maßnahme Rechtshilfe zu leisten. Dabei bestimmt Art. 61 BV.: «Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.» Diesen Zivilurteilen sind die Verfügungen gleichgestellt, die von den zuständigen kantonalen Behörden in Anwendung schweizerischen Zivilrechtes erlassen worden sind.

Es ist schon eigenartig, daß sich der Kanton Zürich herausnehmen wollte, den Entscheid des Kantons Obwalden auf seine materielle Richtigkeit zu überprüfen, was bundesgerichtlich schon als unzulässig erklärt worden war. Der Regierungsrat des Kantons Zürich machte nämlich geltend, ein einzig und allein auf konfessionellen Erwägungen beruhender Entscheid verletze die in der Wahrung des re-

ligiösen Friedens verankerte schweizerische Staatsräson. Eine sehr merkwürdige Staatsräson und eine noch merkwürdigere regierungsrätliche Auslegung dieser eidgenössischen Staatsräson! Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich wird die primäre Bedeutung der Religion in der Erziehung anerkennen müssen und die Frage, wie ein katholisches Kind erzogen werden soll, wird wohl nicht gut im Namen der Wahrung des religiösen Friedens zugunsten protestantischer Pflegeeltern entschieden werden dürfen. Religiöse Toleranz besagt doch wohl auch in eidgenössischer Staatsräson und zürcherischer Interpretation derselben, daß eine jede Konfession ihre eigenen Belange nach eigenem Gutdünken regle. Es wäre ja geradezu eine Verletzung eben dieser angerufenen Wahrung des religiösen Friedens, wenn man diesen Grundsatz nicht respektieren würde. Auch verlangt die eidgenössische Staatsräson der Wahrung des religiösen Friedens gewiß nicht das Zurücktreten religiöser Erwägungen bei der Erziehung.

So ist es nicht verwunderlich, sondern bezeichnend, daß das Bundesgericht einstimmig den Kanton Zürich zur Gewährung der vom Kanton Obwalden begehrten Rechtshilfe verpflichtet hat. Dem Vormund stehen nach Art. 405 ZGB. hinsichtlich der Erziehung, wozu ebenfalls die religiöse Erziehung zählt, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden die gleichen Rechte zu, wie den Eltern. Die Anordnung der zuständigen Vormundschaftsbehörde in Übereinstimmung mit dem Vormund, dem die Elternrechte zukommen, kann nicht als bundesrechtswidrig bezeichnet werden. Es haftet übrigens der Unterbringung des katholischen Knaben in einer protestantischen Pflegefamilie von Anfang an etwas Ordnungswidriges an, weil sie gegen den ausdrücklichen Willen des Beistandes erfolgt war. Das zürcherische Departement des Innern hat übrigens in einem früheren Entscheid selber ausgeführt, daß die Heimatgemeinde die Unterbringung eines Kindes bei einer Familie gleicher Konfession verlangen könne, weil die Familie ein Pflegekind eben auch in religiösen Dingen stark beeinflusst. Ein neuerer Entscheid des Bundesgerichtes hatte ebenfalls festgestellt, daß darin kein Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit liege, wenn Pflegeeltern die Kindesannahme wegen verschiedener Konfessionsangehörigkeit verweigert wird.

Ein Korrespondent glaubte schreiben zu dürfen, dem Bundesgericht sei sein Entscheid nicht leicht gefallen. Wer den Urteilsberatungen beigewohnt habe, mußte zur Überzeugung kommen, daß es lieber anders entschieden hätte, wenn hiefür eine rechtliche Handhabe hätte gefunden werden können. Eine interessante Insinuation, da der Richter doch unter dem Recht steht und das Bundesgericht der oberste Hüter des Rechtes in der Schweiz ist!

Möchte nur überall vormundschaftlich die religiöse Erziehung so ernstgenommen werden, wie das in diesem Falle

geschah. Man hört ab und zu von Fällen, wo katholische Kinder durch vormundschaftliche Verfügung bei nichtkatholischen Pflegeeltern untergebracht wurden, wo also das religiöse Moment nicht seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt und berücksichtigt wurde, wenn nicht geradezu beabsichtigt werden wollte, das katholische Kind damit praktisch seinem Glauben und seiner Kirche zu entfremden! Mögen vormundschaftliche Behörden deshalb immer ein wachsameres Auge auf die ihnen Anvertrauten haben. Möge darauf geschaut werden, daß katholische Kinder immer einen katholischen Vormund erhalten. Es kämen hiefür sicherlich nicht in letzter Linie die Paten des Kindes in Frage. A. Sch.

Rezensionen

Rosenmeyer-Leblanc: Konvertiten-Katechismus. Fünfte, erweiterte Auflage, besorgt von P. B. van Acken. Bonifatius-Druckerei Paderborn 1948.

Dieses bei uns vielleicht zu wenig bekannte Buch ist ganz aus der Praxis herausgewachsen, hat doch P. Leblanc über 2500 Seelen zum Eintritt in die Kirche vorbereitet. So nehmen die den Antworten beigefügten Erklärungen immer Rücksicht auf allfällige Vorurteile der Protestanten gegen Lehre und Leben des katholischen Christen. Zugleich wird eine praktische Unterweisung erteilt zur Betätigung des Glaubens. So wird der Katechismus nicht bloß dem Priester gute Dienste erweisen, der den Unterricht an den Konvertiten zu erteilen hat, sondern eignet sich vor allem auch als «Vade mecum» derjenigen, die den Weg in die Kirche suchen oder schon gefunden haben. M. Rast

Exerzitien. Materialmappe zur Förderung der Exerzitienbewegung, herausgegeben vom Schweiz. Ignatianischen Männerbund im Rex-Verlag, Luzern, 1948.

In einem 1. Faszikel bietet P. Erich, OFM Cap., eine grundsätzliche Einführung über Wesen und Wert geschlossener Exerzitien; Faszikel 2 bringt päpstliche Kundgebungen; Faszikel 3 schildert die Arbeit des Ignatianischen Männerbundes; Faszikel 4 bietet Stoff für Werbepredigten und -vorträge für Exerzitien. Ein Jahresbericht des SIM. ist beigelegt. Dem Seelsorger muß die Förderung der Exerzitienbewegung wohl nicht empfohlen, sondern nur erleichtert werden. Das geschieht durch diese Arbeitsmappe vortrefflich. Der Seelsorger wird vielfältige Frucht ernten durch die Förderung der Exerzitien in seiner Pfarrei. A. Sch.

C. Weingartner-Studer: Franz Schubert, Leben und Werke. Verlag Otto Walter AG., Olten 1947. 230 S. geb. Leinen.

Aus der Feder der bedeutenden Schubertkennerin Carmen Weingartner-Studer stammt diese Schubertbiographie, die Persönlichkeit und Werk des Meisters erschließt. Das zur Genüge bekannte und manchmal einseitig gezeichnete Lebensbild sollte in seiner üblichen Sentimentalität korrigiert werden. A. Sch.

Emil Keller: Ferae Domini. 54 Sonn- und Festtagspredigten. Verlag Eberle, Einsiedeln.

Der Kaplan von Rütihof bei Baden (Aargau) hat schon verschiedene Predigtwerke veröffentlicht, die bereits eine 2. und 3. Auflage erlebten. Auch dieses neue Predigtbuch bringt gehaltvolle Predigten, die manchem Mitbruder willkommen sein werden. V. P.



Windschutzhüllen

durchsichtig, mit Klemmfeder-Einsatz, für verschied. Kerzendicken verwendbar

Pontifical-Weihrauch

Anzündwachs, tropffrei

Rauchfaßkohlen, bewährtes Prod.

Ewiglichtöl

Ant. Achermann — Kirchenbedarf
Luzern Tel. (041) 2 01 07 / 2 26 77

Katholische Pfarrämter werden höflich angefragt, ob während der Sommerferien

Tessiner Studenten

zur Erlernung der deutschen Sprache für 4—6 Wochen Aufnahme fänden. Offerten mit Angabe des Preises für Pension und eventuelle Nachhilfestunden sind erbeten an das Rektorat des Collegio Papio, Ascona.

Inserat-Annahme durch Räder & Cie.,
Frankenstrasse, Luzern

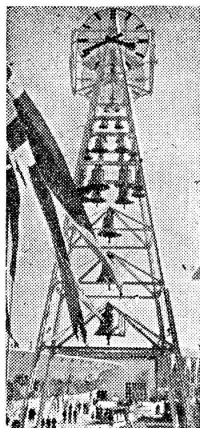
Zu verkaufen
antike Plastik in Holz
mit alter Bemalung bzw. Vergoldung

Christus der Dulder

(«Ecce homo»)

Figur 53 cm hoch, spätgotisch, v. Ende des 15. Jahrhunderts. Preis 600 Fr. Adresse zu erfragen unter 2261 bei der Exped. der KZ.

● Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rappen in Marken beizulegen.



Glockengießerei H. Rüetschi AG., Aarau

Kirchengeläute
Neuanlagen und Erweiterungen
Umguß gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Glockenturm
Schweiz. Landesausstellung
Zürich 1939

Fendant-Messwein 1948

aus den bischöflichen Kellereien in Sitten, liefert zu vorteilhaften Preisen im Faß und in Literflaschen:

F. Schnarwiler, Weinhandlung, Eschenbach (LU), Tel. (041) 6 91 26

Kirchengoldschmied

Adolf Bick, Wil

Mattstr. 6 - Tel. 615 23

empfiehlt Ihnen seine anerkannt
gute Spezial-Werkstätte für
Kirchengeräte. - Gegr. 1840

Führend in Qualität und Gestaltung



Beratung und Offerten unverbindlich Tel. 415 38



Fraefel & Co., St. Gallen

Gegründet 1883 Telefon (071) 278 91

Das angesehene Spezialgeschäft
für **Paramente, Kirchen- und
Vereinsfahnen.**

Größte Auswahl in allen Para-
mentenstoffen.



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug

Telephon 0 40 41

Unsere kirchlich genehmigte,
reelle, einführende

EHEANBAHUNG
ist Apostolat im Dienste der
guten Ehe. Helfen Sie uns
diese Aufgabe erfüllen da-
durch, daß Sie uns bekannt
machen und uns geeignete
Anmeldungen zuwenden.

Kath. Lebensweg, Kronbühl
bei St. Gallen

P. Paulino Gemert

Rubricarum Caeremoniarum

Promptuarium

Vollständig lateinischer Text

467 Seiten

Hln. gebunden Fr. 16.50

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern

Fräulein, gesetzten Alters, sucht
Stelle als

Haushälterin

in Pfarrhaus. Sehr gute Refe-
renzen.

Adresse unter Chiffre 2262 bei
der Expedition der KZ.

Katholische, im Kochen und in
allen Hausarbeiten bewanderte
Person sucht selbständigen Po-
sten als

Haushälterin

zu einem alleinstehenden geist-
lichen Herrn. Gute Zeugnisse
stehen zu Diensten. Lohn und
Eintritt nach Uebereinkunft.
Offerten unter Nr. 2263 erbeten
an die Expedition der KZ.

Wer kann einer armen

Berggemeinde

zu guterhaltenen Kirchenbänken
verhelfen?

Adresse unter Nr. 2264 bei der
Expedition der KZ.

Gesucht für deutschen

Theologiestudenten

Freiplatz zu etwa vierwöchigem
Erholungsaufenthalt.
Offerten an **Waldstättia, Kapu-
zinerweg 2, Luzern.**

B. Engler, Kirchenmaler, Rorschach

Tel. (071) 4 15 92

Kirchstraße 42

empfiehlt sich für Arbeiten wie:

Restaurieren und
Renovieren von

Altären
Figuren
Kapellen
Kirchen

Restaurieren von Gemälden

Vergolden von Figuren
Leuchtern
Rahmen

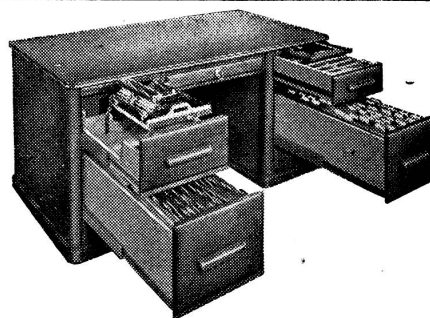
Zemp-Büromöbel



ROBERT ZEMP & CIE. AG., MÖBELFABRIK, EMMENBRÜCKE

zweckdienlich
formschön
wohlich

Herrenzimmer in Eiche
und Nußbaum
Innenausbau
Kirchenausbau
Kirchenbestuhlung



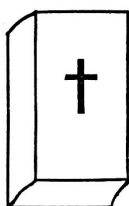
Handgewobene Altardecken

und

Kirchenfahnen

liefert nach eigenem oder fremdem Entwurf:

Handweberei FLORA, Frau Gunda Stadler, Florastr. 41,
Zürich 8. — Prima Referenzen.



Devotionalien

Statuen, Kreuze in allen Ausführungen.
Missale und Rosenkränze, gut gefaßt, auch
in Silber, Belieferung für Volksmissionen.

Die gute Bedienung ist unsere Empfehlung

Familie Rösch, Sursee, Bahnhof
Telephon 570 58

In der Ostschweiz ist sehr günstig und preiswürdig ein

Schloßgebäude mit Pächterhaus zu verkaufen

In den beiden Gebäuden sind etwa 30 Zimmer bewohnbar. Große Parkanlagen mit zwei gut ausgebauten Treibhäusern gehören ebenfalls zu dem Schloß, welches 580—600 m ü. M. an sonniger, ruhiger Lage etwa 10 Minuten von der Bahnstation und dem Postbüro liegt. — Zum Schloß gehört eine zurzeit unbenützte Kapelle mit angebautem Aussichtsturm mit Ausblick auf den ganzen Umkreis.

Die Objekte eignen sich ganz besonders gut für ein Institut, Privatschule od. Erholungsheim. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Oekonomie des Schloßgutes mit ganz neuen, modernen landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten, welche dem Käufer des Schloßgebäudes und dem Pächterhaus das Vorkaufsrecht grundbuchamtlich zugesichert werden.

Zahlungsbedingungen nach gegenseitiger Vereinbarung.

Offerten sind an das Treuhand- und Revisionsbüro A. Hubatka in Frauenfeld zu richten.



RHEINTALER SILBERSCHMIEDE

PAUL STILLHARDT

ALTSTÄTTEN (SG) KIRCHPLATZ, TEL. 756 63

WERKSTÄTTE FÜR SINNVOLLE, GEDIEGENE
GESTALTUNG SÄMTLICHER KIRCHENGERÄTE

KELCHE MONSTRANZEN KRUIZIFIXE LEUCHTER RENOVATIONEN

Herder-Korrespondenz

(Orbis Catholicus)

bringt Nachrichten aus der ganzen katholischen Welt
erscheint monatlich im Umfang von 48 Seiten

Preis vierteljährlich Fr. 11.50

Jahrgang 1948/49, Heft 1—7 sofort lieferbar

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern

Fendant, Bion Mehwein
Plattensee-Wiesling vom
Pfarrberg Mehwein
Portugiesischer Mehwein, süß
Lagrein-Kreßer Muri-Bries
Feine und kurante Tischweine

empfiehlt höflich

Landolt-Hausers Bohn, Glarus, Weinkellerei
(beridigter Mehweinlieferant)

**Teppiche
Linoleum
Vorhänge**
*Spezialität:
Kirchentepiche*

LINSI

Linsi & Co. beim Bahnhof, Luzern-Tel. 20047 u. 48

BILDER

in schönen Rahmen
und in großer Auswahl
aus der

Buch- und Kunsthandlung Räder & Cie., Luzern, Frankenstraße